



Beitragsordnung

1. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag des Vereins besteht aus einem Grundbeitrag (Beitrag Hauptverein) und ggf. einem Zusatzbeitrag (Beitrag Abteilung). Der Zusatzbeitrag ist nach Abteilungen gestaffelt und wird von den Abteilungen eingezogen.

Die Beiträge des Hauptvereins wurden bei der Mitgliederversammlung am 24.04.2014 wie folgt beschlossen:

- 30.00 Euro Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
- 36.00 Euro Jugendliche (15 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- 60.00 Euro Erwachsene
- 150.00 Euro Familienbeitrag

Die Höhe der Zusatzbeiträge (Beitrag Abteilung) sind in den Ordnungen der jeweiligen Abteilung zu finden.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten zum Jahresende ihren Mitgliedsbeitrag zurückerstattet.

2. Saisonaler Mitgliedsbeitrag

Auf Antrag und Beschlussfassung des Gesamtvorstandes kann ein saisonaler Mitgliedsbeitrag gewährt werden. Hierbei ist ein Halbjahresbeitrag zu leisten. Diese Regelung ist beschränkt auf das Angebot des Ski-Teams und auf Wintermedenspiele der Tennisabteilung.

3. Familienbeitrag

Im Familienbeitrag sind Eltern oder zusammenlebende Paare sowie sämtliche zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eingeschlossen.

4. Beitragsermäßigung

Mitglieder, die sich nach dem 18. Lebensjahr noch in einer Ausbildung befinden, bezahlen weiterhin den Beitrag für Jugendliche oder sind weiterhin im Familienbeitrag eingeschlossen. Der Nachweis (Studienbescheinigung, Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag) ist jährlich bis spätestens 28. Februar vom Mitglied zu erbringen.

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten Mitgliedern kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Gesamtvorstands Beitragsermäßigung/ Beitragsnachlass gewährt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

5. Beiträge der Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen können zur Abdeckung ihrer Unkosten zusätzliche Abteilungsbeiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren festlegen. Diese müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

6. Teilnehmergebühren

Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebes (z.B. Skikurs, Tennistraining o.ä.) können von den Abteilungen bzw. bei Veranstaltungen des Hauptvereines vom Gesamtvorstand Teilnehmergebühren festgelegt werden.

7. Neuaufnahmen

Bei Neuaufnahmen bis zum 30.06. eines Jahres ist ein voller Jahresbeitrag, bei Neuaufnahmen nach dem 30.06. ein Halbjahresbeitrag zu zahlen.

8. Erhebung der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird als SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe der Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins (DE08HV100000232043) und der Mandatsreferenznummer des Mitgliedes zum 16. März abgebucht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Kosten, die durch falsche Konten- oder Bankbezeichnung oder Nichteinlösung dem Verein entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied berechnet.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge nach Rechnungslegung innerhalb 7 Tagen unter Angabe der Mitgliedsnummer auf das Beitragskonto des Vereins zu überweisen.

Bei Erstellung einer Zahlungserinnerung oder/und einer Mahnung kann eine Gebühr von 5,00 € erhoben werden.

9. Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bei einem der Vorstandsmitglieder bzw. bei den Abteilungsleitern bis zum 30.09. schriftlich erklärt werden. Später eingehende Kündigungen werden erst zum 31.12. des Folgejahres wirksam. Abteilungsmitgliedschaften, bei denen Abteilungsbeiträge erhoben werden, müssen ebenfalls schriftlich gekündigt werden. Bei jährlich erhobenem Abteilungsbeitrag gilt die Kündigungsregel wie beim Vereinsaustritt.

10. Vereinskonto

Sparkasse Ansbach

IBAN : DE65765500000120212196 BIC: BYLADEM1ANS

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

11. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Gesamtvorstandes in Kraft.

Sachsen im Januar 2018

Gez. Harald Geißelbrecht
1. Vorsitzender